

Die COVID-19-Öffnungsverordnung (COVID-19-ÖV) idF der 5. Novelle schreibt folgende Bestimmungen zwingend vor, die von 10. Juni bis 30. Juni 2021 gelten:

A) VORGABEN bezüglich Proben und künstlerischen Darbietungen:

Allgemeines und Vorbereitungsarbeiten:

- Proben gelten als Zusammenkünfte (§ 13 Abs 7 COVID-19-ÖV).
- Diese Verordnung gilt nicht für Schulen, da es dafür einen eigenen Erlass vom BMBWF gibt.

Probenbesuch:

- Zutritt nur mit Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (§ 1 Abs 2 COVID-19-ÖV), das sind:
 - GETESTET: Nachweis eines behördlich anerkannten negativen Testergebnisses,
 - GEIMPFT: Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte Impfung mittels Impfnachweises (gültig ab Tag 22 nach der Erstimpfung) oder
 - GENESEN: Ärztliche Bestätigung über einen die Vergangenheit überlebten COVID-19-Infektion.
- Registrierungspflicht: Die für eine Zusammenkunft verantwortliche Person ist zur Erhebung der Kontaktdaten aller Teilnehmer:innen (§ 17 COVID-19-ÖV) verpflichtet, das sind:
 - Vor- und Familienname, Telefonnummer und wenn vorhanden E-Mail-Adresse sowie
 - Datum und Uhrzeit des Besuchs und des Aufenthalts am Probenort.
- Die Einhaltung eines Mindestabstands von 1 Meter gegenüber haushaltsfremden Personen und Maskenpflicht sind zwar vorzuschreiben, aber: Der Mindestabstand und die Maskenpflicht entfallen bei geeigneten Schutzmaßnahmen wie etwa das Bilden fester Teams. Da jeder Chor als festes Team zu betrachten ist, entfällt somit bei Proben die Abstands- und Maskenpflicht.
- Diese Regelungen gelten für alle nicht-professionellen Chöre.
- In der außerschulischen Jugendarbeit kann mit bis zu 50 Personen zuzüglich Betreuungspersonen im Freien und in Innenräumen geprobt werden.
- Außerhalb der Probe gelten die allgemeinen Regelungen bezüglich Abstand und Maskenpflicht je nach Ort bzw. Tätigkeit.

B) VORGABEN bezüglich Konzertorganisation:

- Konzerte gelten als Zusammenkünfte (§ 13 COVID-19-ÖV).
- Personenobergrenze:
 - Zusammenkünfte ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze sind mit max. 50 Teilnehmer:innen zulässig.
 - Zusammenkünfte mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen dürfen im Freien mit max. 3.000 und in Innenräumen mit max. 1.500 Personen durchgeführt werden. Zudem darf 75% der Personenkapazität des Veranstaltungsorts nicht überschritten werden. Ein COVID-19-Präventionskonzept muss erstellt und ein:e COVID-19-Beauftragte:r muss bestellt werden.

- Anzeigepflicht
- Genehmigungspflicht ab 50 Personen
- Zutritt nur getestet/geimpft/genesen
- Maskenpflicht (für das Publikum)
- Mindestabstand 1 Meter (für das Publikum)
- Registrierungspflicht

Grundlegende HINWEISE und EMPFEHLUNGEN des ChVÖ

- ✓ Die behördlichen Vorschriften (Verordnung) sind immer einzuhalten.
- ✓ Der Grundsatz der Eigenverantwortung gilt für jeden Chorsänger/jede Chorsängerin.
- ✓ Zum Schutz der Gesundheit der Chorsänger:innen ist Risikominimierung oberste Priorität.
- ✓ Zur Risikominimierung werden zusätzlich zu den behördlichen Vorgaben folgende Maßnahmen dringend empfohlen:
 - Vermeidung von körperlicher Nähe (Begrüßungsrituale, Gespräche in engstehenden Gruppen etc.) vor, während und nach der Probe.
 - Durchführung der Probe nach Möglichkeit im Freien.
 - Keine Probeteilnahme bei Infektionskrankheiten, Erkältungen o.Ä.

Empfehlungen für die Verantwortlichen (Obleute, Chorleiter:in) vor Aufnahme der Proben­tätigkeit

- ✓ Bestimmung einer:s oder mehrerer Corona-Beauftragten für folgende Aufgaben:
 - Erläuterung und Einhaltung des Hygienekonzepts
 - Vorstellung und Kommunikation des Hygienekonzepts
 - Ansprechperson bei Fragen
- ✓ Erarbeitung eines Hygienekonzepts:
 - Zu- und Abgangssystem: verschiedene Eingänge, Einbahnregelung, Abstandsregeln etc.
 - Desinfektion des Probenraums und der Kontaktoberflächen wie Türschnallen, Sessel etc.
 - Wiederholte Durchlüftung des Probenraums oder regelmäßiger Luftaustausch
 - Regelung zur Nutzung der sanitären Einrichtungen: Ampelsystem, Zeitspannen etc.
 - Umgang bei Auftreten einer Infektion: umgehende Information der Kontaktpersonen und der zuständigen Behörde
- ✓ Erarbeitung eines Probenkonzepts:
 - Versetzte Aufstellung der Sesselreihen (Schachbrettmuster)
 - Gewährleistung eines größtmöglichen Sicherheitsabstands zwischen den Sänger:innen nach vorne, hinten und zur Seite
 - Kurze Probeneinheiten (max. 45 Minuten) und mind. 15 Minuten Stoßlüftung pro Stunde
 - Verzicht auf schweißtreibende Bewegungsübungen beim Einsingen

Empfehlungen für die Verantwortlichen (Obleute, Chorleiter:in) bei der Proben­tätigkeit

- ✓ Erinnerung an die Eigenverantwortung der Chorsänger:innen
- ✓ Zeitfenster für das Betreten des Probenraums
- ✓ Bodenmarkierungen zur Einhaltung eines Sicherheitsabstands
- ✓ Verwendung der eigenen Notenmappe und des eigenen Notenmaterials
- ✓ Anfertigen von Fotos oder Skizzen der besetzten Sitze zur Dokumentation („Contact Tracing“)
- ✓ Die Verantwortlichen (Obleute bzw. Chorleiter:innen) sind für die Einhaltung der behördlichen Vorschriften (Verordnung) verantwortlich. Durch die nachweisliche Einhaltung der Vorschriften und den Hinweis auf die einzuhaltenden Maßnahmen sind die Verantwortlichen von der Haftung für allfällige, aus der Probenteilnahme entstehenden gesundheitlichen Folgen der Chorsänger:innen befreit.

Chorsingen ist für die Sänger:innen und die Gesellschaft von eminenter Bedeutung und hat wissenschaftlich nachgewiesene positive Wirkungen auf Körper, Geist und Seele. Bei Einhaltung der behördlichen Vorgaben und bei Berücksichtigung dieser risikominimierenden Empfehlungen ist das Proben möglich. Lasst uns singen!

Präsidium des Chorverband Österreich, 10. Juni 2021